

Die Gemeinde Gudow
nachstehend – Gemeinde genannt
- vertreten durch den Bürgermeister

und

der Betrieb gewerblicher Art Wasserversorgung der Gemeinde Gudow
nachstehend – Wasserversorgung genannt
- vertreten durch den Bürgermeister

schließen folgenden

K O N Z E S S I O N S V E R T R A G

§ 1

Versorgungsaufgabe, Wegebenutzungsrecht

1. Die Wasserversorgung betreibt innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde die öffentliche Versorgung mit Wasser und übt die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde aus.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, während der Dauer der Laufzeit dieses Vertrages keine anderweitige öffentliche Versorgung mit Wasser durchführen oder diese Aufgabe einem Dritten zu übertragen.
3. Die Wasserversorgung ist befugt, ihre Leitungen zur Durchleitung von Wasser im Gemeindegebiete zu errichten und zu betreiben. Die Gemeinde kann jedoch anderen die Durchleitung von Wasser gestatten, sofern der Durchleitende sich verpflichtet, im Gemeindegebiet kein Wasser abzugeben.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei einer Veräußerung von Wegeflächen an einen Dritten, die Rechte der Wasserversorgung dem Dritten gegenüber sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung trägt die Wasserversorgung

§ 2

Konzessionsabgaben

1. Die Wasserversorgung zahlt der Gemeinde für die Gewährung des alleinigen Rechts zur Rohrverlegung für die Wasserversorgung in der Gemeinde jährlich die höchstmögliche Konzessionsabgabe. Sie beträgt gemäß Konzessionsabgabenerlasses (KAE) vom 04.03.41 derzeit auf das innerhalb des Gemeindegebietes von der Wasserversorgung abgegebene Wasser
 - a) 10 % der Roheinnahmen aus Wasserlieferungen zu satzungsgemäßen Preisen,
 - b) 1,5 % der Roheinnahmen aus Lieferungen an Sondervertragskunden bzw. an Kunden mit einer Jahresmenge von mehr als 6.000 m³ .

2. Eine Abrechnung erfolgt jährlich nach Fertigstellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Wasserversorgung.
3. Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt unter der Voraussetzung, daß sie preisrechtlich als Aufwand und steuerrechtlich als Betriebsausgabe anerkannt bleibt.

§ 3

Bauausführung, Haftung, Folgekosten

1. Rechtzeitig vor Beginn beabsichtigter Veränderungen oder Erweiterungen ihrer Wasserverteilungsanlagen hat die Wasserversorgung die Gemeinde unaufgefordert zu unterrichten. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, soweit sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit, aus städtebaulichen, ökologischen oder das Landschaftsbild erhaltenden Gründen erforderlich erscheinen. Die Wasserversorgung wird der Gemeinde die Fertigstellung der Bauarbeiten mitteilen.
2. Für die Ausführung der von der Wasserversorgung auf öffentlichen Verkehrsflächen vorzunehmenden Arbeiten gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherheit der öffentlichen Interessen des Verkehrs oder zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung gültigen Vorschriften und sonstigen behördlichen Anordnungen.
3. Nach Fertigstellung der Leitungsanlagen und Beendigung der Arbeiten läßt die Wasserversorgung die Straßendecke umgehend wieder in den Zustand versetzen, in welchem sie sich vor der Vornahme dieser Arbeiten befand. Sollten nach Wiederherstellung der öffentlichen Flächen innerhalb der Fristen entsprechend den technischen Vorschriften für die jeweiligen Bauleistungen Mängel auftreten, die auf die Arbeiten der Wasserversorgung zurückzuführen sind, so ist die Wasserversorgung verpflichtet, diese Mängel umgehend zu beheben. Die Wasserversorgung hat vor jeder Aufgrabung von Straßen, sofern es sich nicht um die Behebung von Leitungsschäden handelt, mindestens zwei Tage vorher der Gemeinde Mitteilung zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß durch derartige Arbeiten der Verkehr auf der Straße möglichst wenig gestört wird und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Bei der Behebung von Leitungsschäden ist die Gemeinde umgehend zu unterrichten. Der ungefähre Zeitraum ist mit der Gemeinde im Rahmen der Ziffer 1 abzustimmen.

Während der Bauzeit sorgt die Wasserversorgung für die Verkehrssicherheit.

4. Die Wasserversorgung haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein ihrer Wasserversorgungsanlagen entstehen. Werden Schadenersatzansprüche dieser Art von Dritten gegen die Gemeinde erhoben, wird diese von der Wasserversorgung freigestellt.
5. Die Gemeinde wird ihrerseits dafür sorgen, daß alle Anlagen der Wasserversorgung bei öffentlichen Arbeiten, soweit sie durch die Gemeinde oder deren Beauftragte ausgeführt werden, nach Möglichkeit geschont werden. Entstehen trotzdem Schäden an den Anlagen, hat die Gemeinde die zu ihrer Wiederherstellung ent-

stehenden Kosten der Wasserversorgung zu erstatten, soweit sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

6. Wird die Umlegung oder Änderung von Anlagen der Wasserversorgung erforderlich, gilt folgendes:
 - a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Wasserversorgung, trägt die Wasserversorgung die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst werden, trägt die Gemeinde die Kosten nach folgenden Prozentsätzen:
 - aa) für bestehende Rohrnetze mit Betriebszeiten von weniger als 10 Jahren 100%
 - bb) für bestehende Rohrnetze mit Betriebszeiten von mehr als zehn, aber weniger als 20 Jahren 50%
 - cc) für bestehende Rohrnetze mit Betriebszeiten von mehr als 20 Jahren 20%

Die Erstattungspflicht Dritter, insbesondere anderer Straßenbaulastträger, für von ihnen (mit-)veranlaßte Änderungskosten bleibt jedoch unberührt.

§ 4 Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, sind die Vertragspartner sich darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

§ 5 Loyalitätsklausel

1. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
2. Sollten dennoch Streitigkeiten aus dem Vertrag entstehen, ist zunächst ein Gutachterausschuß zu bilden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Vertragspartnern zu vermitteln hat. Er besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann. Will ein Vertragspartner den Gutachterausschuß anrufen, hat er den von ihm ernannten Gutachter dem anderen Vertragspartner mit der Aufforderung mitzuteilen, seinerseits innerhalb eines Monats einen Gutachter zu ernennen. Beide Gutachter bestimmen innerhalb einer Frist von 14 Tagen gemeinsam einen Obmann. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, wird der Obmann von dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes bestimmt. Dieser ernennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn der andere Vertragspartner nicht fristgemäß benannt hat. Der Gutachterausschuß ist verpflichtet, die Vertragspartner anzuhören. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

3. Die ordentlichen Gerichte können von den Vertragspartnern in Streitfällen erst angerufen werden, wenn die Vermittlung des Ausschusses keinen Erfolg gehabt hat.

§ 8
Schlußbestimmungen

1. Dieser Vertrag tritt am 01.07.2017 in Kraft und endet am 31.12.2026. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht jeweils drei Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
2. Alle durch diesen Vertrag etwa entstehenden Kosten trägt die Wasserversorgung.
3. Alle zusätzlichen Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Gudow, den.....

Gudow, den

Gemeinde

Wasserversorgung

Bürgermeister

Bürgermeister/Werkleiter

1. stellv. Bürgermeister

1. Stellv. Bürgermeister